

Entgelt- und Nutzungsordnung für das Schullandheim Burg des Landkreises Spree-Neiße vom 02.12.2010

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2005 (GVBl. I, S. 210) die folgende, vom Kreistag am 01.12.2010 beschlossene Entgeltordnung.

§ 1 Benutzung

Für die Nutzung des Schullandheimes und dessen Einrichtungsgegenstände sowie für damit zusammenhängende Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bei Posteingang im Schullandheim (Posteingangsstempel).
- (2) Das Entgelt wird im Schullandheim in bar gezahlt bzw. ist spätestens 10 Tage nach Abreise entsprechend der erstellten Rechnung auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.

§ 3 Entgelttarife

- (1) Übernachtungen

Montag bis Sonntag	Bettenhaus	Bungalow
a) kreiseigene Kinder u. Jugendliche sowie Kinder u. Jugendliche kreislicher Einrichtungen (einschließlich Betreuer)	7,00 EUR	5,00 EUR
b) kreisfremde Kinder u. Jugendliche (einschließlich Betreuer), die nicht unter Pkt. a.) fallen	10,00 EUR	7,00 EUR
c) Erwachsene in Seminaren und Veranstaltungen des Landkreises	13,00 EUR	10,00 EUR
d) Erwachsene in Seminaren und Veranstaltungen unabhängig vom Landkreis	16,00 EUR	12,00 EUR

Tagesgäste zahlen eine Nutzungspauschale von 1,50 EUR

Wochenendbelegung Freitag – Sonntag	Bettenhaus	Bungalow
a) kreiseigene Kinder u. Jugendliche sowie Kinder u. Jugendliche kreislicher Einrichtungen (einschließlich Betreuer)	8,00 EUR	5,50 EUR
b) kreisfremde Kinder u. Jugendliche (einschließlich Betreuer), die nicht unter Pkt. a.) fallen	11,00 EUR	8,00 EUR
c) Erwachsene in Seminaren und Veranstaltungen des Landkreises	14,00 EUR	11,00 EUR
d) Erwachsene in Seminaren und Veranstaltungen unabhängig vom Landkreis	17,00 EUR	13,00 EUR

Bei der Wochenendbelegung besteht die Möglichkeit der Nutzung der Projektküche zur Selbstverpflegung. Dafür ist eine Nutzungspauschale von 30,00 EUR zu zahlen.

Dem Nutzungsvertrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Jeder Nutzer zahlt pro Übernachtung eine Abgabepauschale an den Schullandheimverband Brandenburg in Höhe von 0,10 EUR, welcher im Übernachtungspreis enthalten ist.

(2) Ermäßigung

Der Landrat kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltminderung bzw. Entgeltbefreiung auf Antrag gewähren.

Im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. (ohne 23.12. - 01.01.) erhalten Schülergruppen eine Ermäßigung von 10 % auf Übernachtungen.

Ab **20 Personen** erhalten **eine Person** und ab **30 Personen** **zwei Personen kostenlose Übernachtungen** während der gesamten Belegungszeit.

(3) Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
Kinder u. Jugendliche bis 13 Jahre	2,25 EUR	3,50 EUR	2,25 EUR	8,00 EUR
Kinder u. Jugendliche ab 14 Jahre und Betreuer	3,50 EUR	4,50 EUR	3,50 EUR	11,50 EUR
Seminare/ Weiterbildung/ Erwachsene	4,00 EUR	5,50 EUR	4,00 EUR	13,50 EUR

Wenn eine erweiterte Verpflegungsleistung gewünscht wird, so ist der Preis durch den Leiter/ die Leiterin des Schullandheimes zu kalkulieren.

(4) Weitere Dienstleistungen

Art der Dienstleistung

Ausleihe von Bettwäsche

Komplett – Set	4,50 EUR
Kopfkissenbezug	1,50 EUR
Bettlaken	1,50 EUR
Bettbezug	1,50 EUR

Fahrradausleihe **2,00 EUR**
(pro Nutzer & Tagesausflug)

Nutzung Speiseraum, Seminarraum oder Kabinette **50,00 EUR**
für Vereine, Organisationen und Privatpersonen (pro Tag)

Nutzung der Projektküche **30,00 EUR**
für Vereine, Organisationen und Privatpersonen
(nur für Projekte)

Tatsächlich entstandene Kosten für Sonderaufwendungen (z.B. Projekte) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4

Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Aufenthalt muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen - nötigenfalls unter Hinzuziehung weiterer Aufsichtspersonen - stehen.
Vor Beginn des Aufenthaltes hat sich der Verantwortliche bei der Heimleitung anzumelden und am Ende wieder abzumelden. Bei der Anmeldung hat er den Nutzungsvertrag vorzulegen.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind der Heimleitung sofort mitzuteilen.
- (3) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 5

Rücktritt

- (1) Sollte eine Nutzung des Schullandheimes im vereinbarten Zeitraum nicht möglich sein, so kann der Nutzer vom Nutzungsvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle muss der Nutzer für die gebuchten Plätze folgende Stornierungskosten zahlen:

- a) bis 12 Wochen vor Belegungsbeginn 10 %
- b) bis 8 Wochen vor Belegungsbeginn 30 %
- c) bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn 60 %
- d) bis 2 Wochen vor Belegungsbeginn 90 %
- e) bei späteren Kündigungen 100 %

der Übernachtungsgebühren.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Stornierungskosten ist die Zeit zwischen Eingang der Rücktrittserklärung beim Schullandheim und ursprünglich vereinbartem Belegungsbeginn.

§ 6 Haftung

- (1) Kommt es aufgrund des Verschuldens des Nutzers zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen und Anlagen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Heimleitung des Schullandheimes hiervon unverzüglich zu informieren.

Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten zu tragen. Bei Verlust oder Zerstörung hat der Nutzer in Absprache mit der Heimleitung für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstandes zu sorgen oder der Heimleitung den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind das Alter und der Zustand des verlorengegangenen Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Die Kosten hat in diesem Fall der Nutzer zu tragen.
- (3) Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird die Haftung des Landkreises Spree-Neiße für Schäden des Nutzers auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Das Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Unfälle oder sonstige Schäden auf dem Weg zum und vom Schullandheim.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.09.2001 außer Kraft

Forst (Lausitz), den 02.12.2010

Harald Altegrüger
Landrat